

die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis bestehen oder fortbestehen.

§5

Meldepflichten

- (1) Der freie Träger hat der zuständigen Behörde
1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Fachkräfte sowie
 2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Ziffer 1 bezeichneten Angaben sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.
- (2) Für die bei Inkraftsetzung dieser Verordnung bestehenden Einrichtungen in freier Trägerschaft werden Sonderregelungen vereinbart, die für eine Übergangsfrist an die Stelle der Vorschriften von Absatz 1 treten.

§6

Förderung

Staat und Kommunen sollen die Arbeit der Einrichtungen in freier Trägerschaft im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel angemessen fördern. Die Höhe der öffentlichen Zuschußmittel soll sich an den Kosten orientieren, die Staat und Kommunen aufzuwenden hätten, wenn die von freien Trägern betriebenen Einrichtungen von ihnen bereitgestellt werden müßten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Eltern einen angemessenen Beitrag leisten, mindestens in Höhe der Elternbeiträge in staatlichen Einrichtungen. Das Nähere wird in Rechtsvorschriften bestimmt.

§7

Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Verordnung getroffen werden, ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.
- (2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung unter Angabe von Gründen bei der zuständigen Behörde einzulegen.
- (3) Die Beschwerde führt zur erneuten Überprüfung der Sache innerhalb von vier Wochen. Der Beschwerdeführer hat das Recht, im Beschwerdeverfahren gehört zu werden.
- (4) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an die übergeordnete Behörde weiterzuleiten. Diese entscheidet abschließend.
- (5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§8

Zulässigkeit des Gerichtsweges

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Verordnung getroffen werden, kann der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb eines Monats nach Zugang der abschließenden Beschwerdeentscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

§9

Durchführungsbestimmungen

Der zuständige Minister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. In ihnen werden auch die sich aus dieser Verordnung ergebenden staatlichen und kommunalen Zuständigkeiten festgelegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de M a i z i ä r e

Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim M e y e r
Minister für Bildung und Wissenschaft

Dr. S c h m i d t
Minister für Familie und Frauen *12345

**Verordnung
über die Beantragung und die Gewährung
von Investitionszulagen für
Anlageinvestitionen
— Investitionszulagenverordnung —
vom 4. Juli 1990**

§1

Anspruchsberechtigter

Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage. Bei Gesellschaften im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft als Anspruchsberechtigter.

§2

Art der Investitionen

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern,

1. die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören,
2. für die keine Sonderabschreibungen vorgenommen werden,
3. die im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung neu sind,
4. die nicht Personenkraftwagen sind,
5. die mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung
 - a) zum Anlagevermögen eines Betriebes oder einer Betriebsstätte in der Deutschen Demokratischen Republik gehören,
 - b) in einer Betriebsstätte in der Deutschen Demokratischen Republik verbleiben und
 - c) in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 vom Hundert privat genutzt werden.

§3

Investitionszeiträume

Die Investitionen müssen

1. nach dem 30. Juni 1990 und vor dem 1. Juli 1991,
 2. nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992
- abgeschlossen werden. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind.